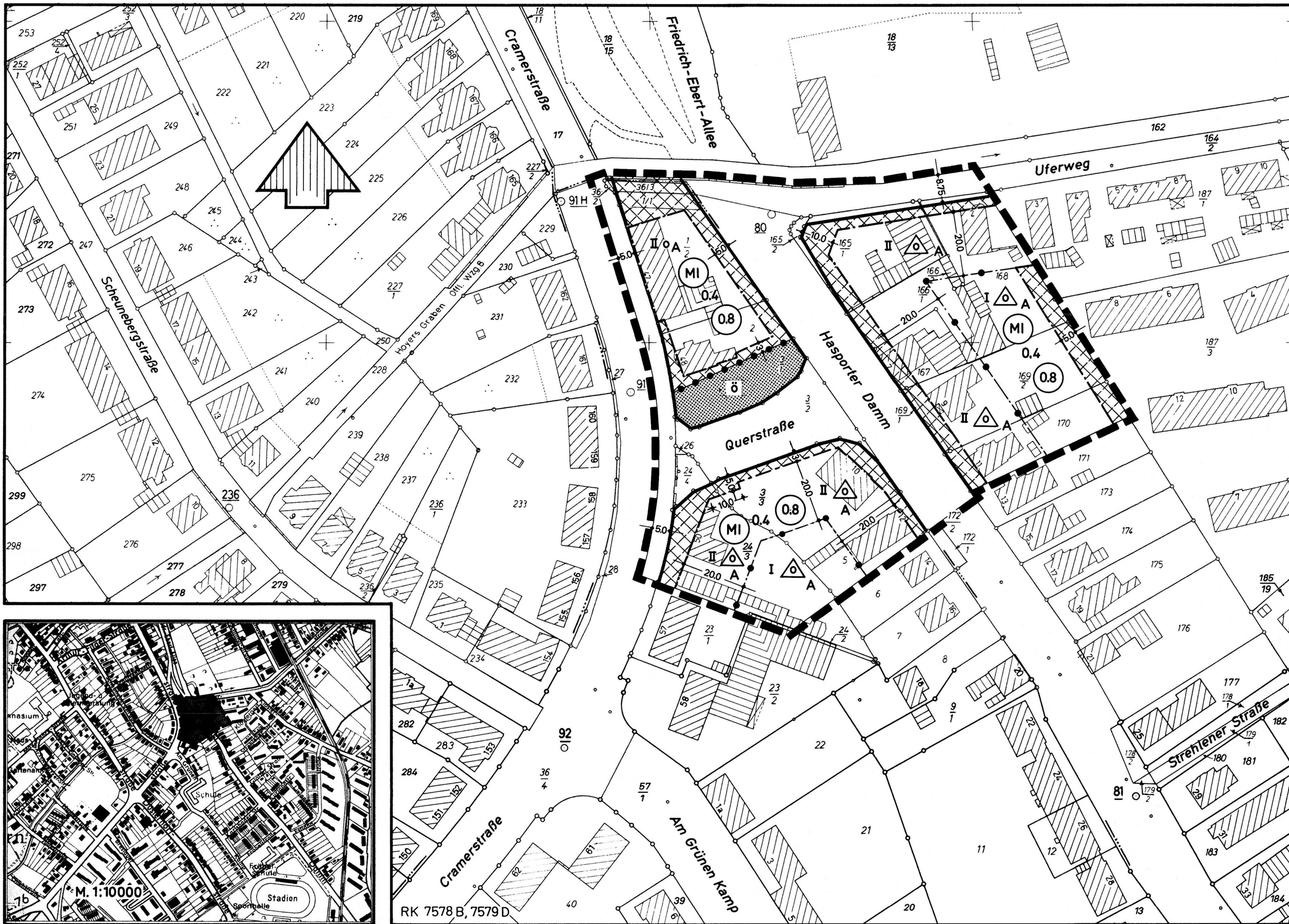




Bebauungsplan Nr.1 (Innenstadt Delmenhorst)

Änderungsplan – Teilabschnitt 16 –

mit Änderungen im Bereich der Hausgrundstücke Hasporter Damm bis einschließlich Nr.12, Uferweg Nr.1-2 und Cramerstraße Nr. 47-50 in Delmenhorst. Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung des Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.1 vom 13.2.1963 im Bereich des Änderungsplanes für den Teilabschnitt 16 außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Mischgebiete
 - Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschößflächenzahl
 - Ausnahme im Einzelfall für ein zusätzliches Vollgeschöß zulässig.
- b) Bauweise und Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - Baugrenze
 - Geschößgrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- d) Grünflächen**
 - Öffentliche Grünfläche
- e) Sonderfestsetzungen**

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.9.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 7.9.1979

Katasteramt:
i.V.
gez. Zeddis
Verm.- Rat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 25.6.1979
Stadtbauamt:

Stadtplanungsamt:
gez. Oetting
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 12.7.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) am 30.8.79 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 11.9.79 bis 11.10.79 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 10.12.1979
Der Oberstadtdirektor:
Siegel

gez. Dr. Cromme

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.5.1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 9.6.1980
Stadt Delmenhorst
Siegel

gez. Jenzok
Oberbürgermeister

gez. Dr. Cromme
Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) gemäß Verfügung vom 3.7.1980

Bezirksregierung Weser- Ems
Oldenburg, den 3.7.1980

Im Auftrage:

Siegel
gez. Giebe

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds.GV-Bl.379) am 1.8.1980 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 18.8.1980
Der Oberstadtdirektor:
Siegel
gez. Dr. Cromme